PRIME NEWS

» **EASYJET** bietet den Mitgliedern ihres Plus-Programms neu Fast-Track-Sicherheitskontrollen an 35 Flughäfen in Europa. In der Schweiz wird der neue Service an den Flughäfen Genf und Basel angeboten. Für die Fast-Track-Sicherheitskontrollen müssen die Plus-Kunden ihre Mitgliedsnummer beim Buchungsprozess auf der Easyjet-Webseite oder per App angeben. Zusätzlich ist ein zweites kleines Handgepäckstück (Handtasche, Laptoptasche) erlaubt.

» **FLYMOJO** heisst die neue Airline, die im ersten Quartal 2016 in Malaysia an den Start gehen soll, wie «Reuters» berichtet. Malaysias Regierung hat mit Bombardier eine Absichtserklärung für den Kauf von 20 Flugzeugen des Typs CS100 im Wert von USD 1,5 Mia. sowie eine Option auf weitere 20 Maschinen unterzeichnet. Als Heimatflughäfen von Flymojo sind Johor Bahru im Süden der Halbinsel Malaysia und Kota Kinabalu auf Borneo vorgesehen. Es sollen vor allem regionale Routen bedient werden.

» **AIR HORIZONT** hat am 11. März ihre Website aufgeschaltet und gleichzeitig mit dem Verkauf von Flugtickets begonnen. Ab Mai fliegt die neue spanische Airline zweimal wöchentlich von ihrem Heimatflughafen Saragossa nach München, Rom, Sevilla und Alicante. Bald soll die Website auch in deutscher Sprache verfügbar sein.

Naturparadies
AZOREN
In nur 5 Flugstunden erreichbar!
Natur pur, Kultur, Baden, Wandern, Golf, Tauchen, Wale, Delfine und ein ganzjährig mildes Klima
Massgeschneiderte Angebote
AMIN-TRAVEL
Seit 1984
Tel. 044 492 42 66
Fax 044 491 58 93
info@amin-travel.ch
www.amin-travel.ch
Reisegarantie tpa

50 Jahre auf Bildung fokussiert

EDUCATION **EF Education First setzt mit 44 eigenen Schulen auf Sprachaufenthalte.**

Urs Hirt

Nach einem England-Aufenthalt, bei dem der Legastheniker Bertil Hult überrascht war, wie mühelos es ihm im Gegensatz zur Schule gelang, sich die Sprache anzueignen, gründete der Schwede 1965 ein kleines Unternehmen mit dem Namen «Europeiska Frieskolan», kurz EF, das Sprachenlernen mit Auslandreisen kombinierte. Heute, nach 50 Jahren, agiert EF als Education First am Markt und wird von den beiden Söhnen des Gründers geleitet.

Der EF-Hauptsitz ist in Luzern und Zürich, in Hongkong wurde vor geraumer Zeit eine Zentrale für den asiatischen Markt eröffnet. Weltweit ist EF mit 44 eigenen Sprachschulen präsent und beschäftigt über 30 000 Mitarbeitende. «Wir sind der weltweit grösste private Bildungsanbieter», erklärt Daniel Nussbaumer, Business Development Manager am EF-Sitz in Zürich.

NEBST DEN BEREICHEN Cultural Exchange (u. a. High School Year im Ausland) und Educational Travel trägt der Bereich Sprachaufenthalte den mit Abstand grössten Anteil zum Gesamtumsatz bei. Die Schulen setzen für den

Daniel Nussbaumer

Unterricht standardisierte Systeme und identisches Schulmaterial ein. «Das macht es den zahlreichen Repeaters einfach, bei einem erneuten, weitergehenden Sprachaufenthalt unabhängig vom Standort der Schule auf dem entsprechenden Level einzusteigen. An Sprachen bieten wir Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Deutsch, Japanisch und das immer mehr nachgefragte Mandarin an», führt Nussbaumer weiter aus.

Vom Anfänger- bis zum Examenskurs, ob intensiv, in der Gruppe oder im Einzelunterricht – EF führt alle Lernstufen und Kursarten im Portfolio. Unterschieden wird zudem zwischen Kursen für Jugendliche von 13 bis 15 Jahre alt (meistens Ferienkurse), jenen für Jugendliche ab 16 Jahren und den Angeboten für Erwachsene, welche Kurse meist als Weiterbildung zwischen zwei Arbeitsstellen belegen.

Laut Nussbaumer liegen exotische Destinationen im Trend, in den USA Hawaii als Alternative zur Ost- oder Westküste. Je weiter weg die Zieldestination, desto länger der Kurs ist eine Tendenz, die ebenfalls festzustellen ist.

JE NACH VOLUMEN und Vertrag gewährt EF Education First seinen Vertriebspartnern (Reisebüros) eine Kommission von bis zu 20 % auf die Kurskosten und die Unterkunft. «Sprachaufenthalte sind beratungsintensiv. Es ist uns deshalb wichtig, unsere Vertriebspartner zu schulen. Mit dem Beratungssupport haben wir eine spezielle Anlaufstelle, falls die Verkaufsmitarbeiter an der Front zusätzliche Informationen und Auskünfte benötigen», so Nussbaumer.

EF ist Mitglied der Salta (Swiss Association of Language Travel Agents) und beim Garantiefonds der Schweizer Reisebranche.

LEGAL MATTERS

DR. PETER KREPPER, ANWALT UND MEDIATOR

Widerrufsrecht für online gebuchte Reisen?

Der Onlinehandel erleichtert den Einkauf von Waren und Dienstleistungen. Über Internet kauft man jederzeit vom Sofa aus Möbel, Kleider und Wein, meldet sich für eine Weiterbildung an oder bucht touristische Angebote. Rund die Hälfte der Reiseverträge wird hierzulande online geschlossen. Der Konsument wählt ein Angebot, der Reisevertrag kommt mit der Bestätigung durch das Reisebüro zustande. Besteht dabei ein Widerrufsrecht?

Wer als Konsument in der EU wohnt, hat für viele Geschäfte über Internet ein Widerrufsrecht, nicht aber für Pauschalreisen. In der Schweiz ist 2014 ein Widerrufsrecht im Onlinehandel im Parlament gescheitert. Bei online gebuchten Pauschalreisen gibt es also unabhängig vom Wohnsitz des Konsumenten kein gesetzliches Widerrufsrecht. Kunden in der Schweiz haben auch kein Widerrufsrecht für online gebuchte Nichtpauschalreisen.

Widerrufen darf der Konsument ein Haustür- oder ähnliches Geschäfte, zum Beispiel den Abschluss eines Reisevertrags nach ungefragtem Telefonanruf. Dies schützt vor Überrumpelung und gilt für Kunden mit Wohnsitz hierzulande wie auch in der EU 14 Tage lang. Das Recht gilt für Waren und Dienstleistungen des persönlichen oder familiären Gebrauchs ab 200 Franken und wenn der Kunde die Vertragsverhandlungen nicht selbst gewünscht hat.

Diese Regelung betrifft Reisebüros kaum. Zwar bieten findige Reisebüros mobile Reiseberatung an: Sie beraten Kunden am gewünschten Ort, zum Beispiel zu Hause, an der Arbeit oder auch telefonisch. Dafür wird ein Termin verabredet. Von Überrumpelung kann dann aber keine Rede mehr sein, es liegt kein Haustür- oder ähnliches Geschäft vor. Kommt es zur Buchung, besteht auch bei vorgängiger mobiler Reiseberatung kein Widerrufsrecht.

Höchstrichterlich offen ist, ob EU-Kunden gestützt auf die Richtlinie zum Verbraucherschutz für online gebuchte Nichtpauschalreisen ein Widerrufsrecht haben. Gegebenenfalls gälte dies wohl auch für die EU-Kunden von Schweizer Reisebüros. Im Übrigen steht es den Reisebüros jedoch frei, Kunden Widerrufs-Möglichkeiten zu gewähren oder auch nicht.

In der Praxis behelfen sich Reisebüros in den AGB mit Disclaimern, Stornoregeln sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, eine Reiseversicherung abzuschliessen. Ein zusätzliches Widerrufsrecht für Onlinebuchungen braucht es hierzulande nicht; wer vom Onlinehandel überfordert ist, der sucht sich gescheiter persönliche Beratung im Reisebüro.

Fragen zum Reiserecht?
pk@swisscounsels.ch